

AGMV-Geschäftsstelle des DWBO • PF 33 20 14 • 14180 Berlin

An die
AGMV-Newsletter-Abonnentinnen
und -Abonnenten

An die
Mitarbeitervertretungen der
Mitgliedseinrichtungen im DWBO

AGMV**AGMV-Newsletter
4/2015****Arbeitsgemeinschaft der
Mitarbeitervertretungen**Geschäftsstelle:
Svende Knoll
Paulsenstr. 55/56
12163 BerlinTel. 030 820 97-192
Fax 030 820 97-193
agmv@dwbo.de
www.agmv-dwbo.de

Berlin, den 17. April 2015

**Zu RS 01/2015 der AK.DWBO:
Änderungen § 9 Abs. 7 AVR.DWBO – 30,-€ für freiwilliges Kommen
aus dem Frei – wichtige Änderungen bei den Erläuterungen!!!**

Liebe Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter, liebe Leserinnen und Leser,

hier zunächst zitiert aus RS 01/2015 der AK.DWBO:

1. § 9 Arbeitszeit

- a) § 9 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in nach einem Dienstplan arbeitenden Einrichtungen oder Teilen einer Einrichtung, die in den Entgeltgruppen 1 bis 8 eingruppiert sind, erhalten zusätzlich zur normalen Gutschrift aller geleisteten Dienste auf dem Arbeitszeitkonto für die freiwillige kurzfristige Übernahme von Diensten an im Dienstplan mit Frei eingeplanten Tagen 30,- EUR brutto pro übernommenem Dienst. Der Betrag ist mit dem monatlichen Entgelt analog § 21a AVR abzurechnen. Eine kurzfristige freiwillige Übernahme von Diensten ist gegeben, wenn die Änderung weniger als 96 Stunden vor dem zu übernehmenden Dienst mit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter auf Veranlassung des Dienstgebers vereinbart wird.

Geringfügig Beschäftigte sind von dieser Regelung ausgenommen. Im Rahmen einer Dienstvereinbarung kann diese Regelung für hier nicht erfasste Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter übernommen werden.

Des Weiteren können bessere Regelungen sowie die Art der Durchführung kollektivrechtlich vereinbart werden.“

Hier die Erläuterungen aus dem Rundschreiben dazu:

1. § 9 Arbeitszeit

- a) Eine verbindliche Einführung von Zeitwertkonten in den AVR sowie eine eigene Regelung zu Zeitwertkonten wurde von der AK im Rahmen einer Arbeitsgruppe

ausführlich erörtert, letztlich jedoch nicht befürwortet. Aus diesem Grunde soll die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber auch nicht indirekt durch die Regelung in § 9 Abs. 7 AVR zu einer verpflichtenden Einrichtung von Zeitwertkonten gezwungen werden, indem der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer ein Anspruch hierauf bei entsprechender Antragstellung eingeräumt wird. Die entsprechende Regelung hierzu wurde von daher gestrichen. Es verbleibt bei dem ursprünglich alternativ vorgesehenen Anspruch der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers auf Auszahlung einer entsprechenden Prämie bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 9 Abs. 7 AVR.

Klargestellt wird, dass mit geringfügig Beschäftigten im Sinne dieser Regelung diejenigen i.S.v. § 1b Buchst. c) AVR gemeint sind (kurzzeitig Beschäftigte). Klargestellt wird ferner, dass unter Dienste sämtliche Dienste einschließlich Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft zu verstehen sind.

Anmerkungen der AGMV zum Wortlaut von § 9 Abs. 7:

Der Text in § 9 Abs. 7 ist im Wesentlichen gleich geblieben. Gestrichen wurde nur der ohnehin unserer Kenntnis nach nirgendwo umgesetzte, weil durch Dienstvereinbarung abbedungene Rechtsanspruch auf die Einrichtung eines Zeitwertkontos nur für das Ansparen der 30,-€-Beträge. Bessere Regelungen sowie die Art der Durchführung können nach wie vor kollektivrechtlich vereinbart werden. Das heißt, darüber kann eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden, wobei wir davon ohne rechtliche Prüfung und Beratung durch die AGMV dringend abraten. **Geschäftsführungen sind hier teilweise sehr kreativ, sich Regelungen auszudenken, die letztlich für die Mitarbeitenden in ihrer Mehrzahl dann doch schlechter sind, den MAV-en aber versucht werden als besser zu verkaufen.** Nach wie vor ist die Regelung klar formuliert und kann problemlos ohne Dienstvereinbarung umgesetzt werden.

Bitte wendet Euch daher unbedingt an den AGMV-Vorstand und lasst Euch beraten, wenn Eure Leitung/GF Euch einen DV-Entwurf vorlegen sollte.

Anmerkungen der AGMV zu den Erläuterungen zu § 9 Abs. 7 im RS 01/2015:

Die Erläuterungen enthalten wesentliche Klarstellungen zugunsten der Mitarbeitenden, die Ihr daher unbedingt zur Kenntnis nehmen solltet.

Im Einzelnen:

- Auch **Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaft sind Dienste im Sinne der Regelung.** Es ist also künftig nicht mehr strittig, dass ein freiwilliges Einspringen auch in diesen Dienstarten den Anspruch auf die Zahlung der 30,-€ auslöst.
- Als **geringfügig Beschäftigte im Sinne der Regelung** werden nur diejenigen Beschäftigten definiert, die in § 1b Buchstabe c) der AVR.DWBO genannt sind. **Damit haben Mitarbeitende mit klassischen 450,-€-Jobs Anspruch auf die Zahlung der 30,-€ und können sich dies unter Verweis auf die Erläuterung ggfs. auch einfordern.** Sinn macht dies z.B. dann, wenn sie diese zusätzlichen Beträge im Rahmen der Entgeltumwandlung steuer- und abgabenfrei auf ein EZVK-Plus-Konto packen. Andere Mitarbeitende wollen die 30,-€-Beträge, wenn sie keine Entgeltumwandlung betreiben, gerade deshalb nicht erhalten, weil sie damit in den zu versteuernden und zu verbeitragenden Midi-Job-Bereich kommen würden, was mehr Nach- als Vorteile bringen könnte. Diese Mitarbeitenden brauchen i.d.R. gar

nichts zu tun, da der Begriff der geringfügig Beschäftigten im allgemeinen öffentlichen Sprachgebrauch die „450,-€-Jobber“ betrifft und damit nach dem reinen AVR-Wortlaut ohne Zuhilfenahme der Erläuterung kein Anspruch zu bestehen scheint. Was wie ein fauler Kompromiss erscheint, war der Versuch der Kommission, verschiedenen Bedürfnissen von 450,-€-Mitarbeitenden gerecht zu werden. Wenn die geringfügig Beschäftigten im Wortlaut der Regelung nicht ausgenommen wären, wären sie damit automatisch anspruchsberechtigt. Ein Arbeitgeber, der ihnen das Geld dann vorenthalten würde, würde sich des Sozialversicherungsbetruges schuldig machen und bei einer Betriebsprüfung Gefahr laufen, dass dies aufgedeckt werden könnte. Daher müsste er den Mitarbeitenden das Geld dann auszahlen, mit allen ggfs. auch von ihnen unerwünschten Folgen – egal ob sie es wollen oder nicht. Dies hat die AK.DWBO mit der zugegebenermaßen etwas um die Ecke gedachten Regelung zu verhindern versucht, um den 450,-€-Mitarbeitenden die Möglichkeit zu geben, damit je nach ihrer individuellen Situation umgehen zu können.

Bitte informiert die betroffenen Mitarbeitenden in Euren Einrichtungen über die Regelung.

Die Arbeitnehmerseite der AK ist hier durchaus auch an Rückmeldungen interessiert, ob dieses Vorgehen der AK als sinnvoll und praktikabel angesehen wird, oder eher nicht.

Musterregelung Zeitwertkonten:

Obwohl die AK sich, trotz langer Verhandlungen, in denen die Dienstgeber auch die Regelungen zu Schicht-/Wechselschichtzulagen und Nachtzuschlägen ändern wollten, nicht auf die verbindliche Einführung von Zeitwertkonten (= Langzeitarbeitszeitkonten) einigen konnte, stellt sie ein in einer Arbeitsgruppe der AK erarbeitetes Papier als (Muster-) Regelung zu Zeitwertkonten zur Verfügung. Interessierte Einrichtungen – und selbstverständlich auch die MAV-en – können sich diese Regelung über die AK-Geschäftsführung zusenden lassen. In der Regelung ausgeklammert ist die Frage der Entstehung von Urlaubsansprüchen in der Freistellungsphase eines Zeitwertkontos. Die Arbeitgeberseite der AK geht davon aus, dass diese Ansprüche nicht entstehen bzw. nicht gerechtfertigt sind. Die Arbeitnehmerseite der AK ist gegenteiliger Ansicht. Ohne die Aussparung dieses Themas hätte es aus mehrjähriger Arbeitsgruppenarbeit nicht einmal die Musterregelung gegeben. Der Vollständigkeit halber sei hier aber darauf hingewiesen, dass die Arbeitnehmerauffassung sich explizit auf BAG-Rechtsprechung stützt, Aktenzeichen: BAG 9 AZR 678/12. Inwieweit man daran die Verhandlungen vor Ort über eine Regelung als MAV scheitern lässt, bzw. ob sich Mitarbeitende – wenn es in der Einrichtung eine Regelung gibt – unter Verweis auf die Rechtsprechung den Urlaub dann einfordern, sollte jeweils durch die MAV bzw. individuell entschieden werden.

Mindestlohnbeschluss im RS 01/2015:

Dieser sollte selbst erklärend sein. Zu beachten ist die Gültigkeit rückwirkend ab 01.01.2015

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kerstin Myrus
Mitglied Sprechergruppe AGMV-Vorstand

gez. Detlev Seeger
Mitglied Sprechergruppe AGMV-Vorstand
Mitglied Arbeitnehmerseite AK.DWBO

gez. Markus Strobl
Mitglied Sprechergruppe AGMV-Vorstand
Mitglied Arbeitnehmerseite AK.DWBO